IMBek vom 01.02.2000: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999

912-B

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999 IMBek vom 01.02.2000

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Februar 2000, Az. IIZ7-4021.3-001/00

(AIIMBI. S. 100)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999 vom 1. Februar 2000 (AllMBI. S. 100)

An die Regierungen

die Autobahndirektionen

die Straßenbauämter

das Straßen- und Wasserbauamt

nachrichtlich an

die Oberfinanzdirektionen

die Staatlichen Hochbauämter

die Hochschulbauämter

die Landkreise

die Städte

die Gemeinden

Die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) " Ausgabe 1999, sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

In den RAS-LP 4 sind Maßnahmen zur Erhaltung schützenswerter Gehölzbestände, sonstiger Vegetationsbestände und zum Schutz wild lebender Tiere in Baustellenbereichen aufgeführt.

Die RAS-LP 4 werden hiermit für die Bundesfernstraßen, die Staatsstraßen und die von den Straßenbauämtern betreuten Kreisstraßen eingeführt. Sie ersetzen die bisher geltenden Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4), Ausgabe 1986, eingeführt mit Bekanntmachung vom 1. August 1986 (MABI S. 449). Diese Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

Die RAS-LP 4 können auch anderen Straßenbaulastträgern als Arbeitshilfe dienen.

Die meisten der in den RAS-LP 4 beschriebenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Bäume, Vegetationsbestände und Tiere sind auch zur Anwendung bei Bauvorhaben anderer Fachbereiche geeignet.

Die RAS-LP 4 sind beim FGSV Verlag GmbH, *Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln*)**, Fax 0221/392747, zu beziehen.

Dr. Brugger

Ministerialdirektor

EAPI 764

GAPI 7381 AIIMBI 2000 S. 100

^{*) [}Amtl. Anm.:] nunmehr: Wesselinger Str. 17, 50999 Köln